Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Bestimmungen regeln die Einzelheiten der Teilnahme an dem Zertifikatskurs in Verbindung mit dem Anmeldeformular und der Prüfungsordnung.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahmevoraussetzungen basieren auf § 62 Absatz 1 HG NRW und sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

3. Antrag auf Teilnahme/Anmeldung

Der/die Bewerber/in verpflichtet sich, sämtliche für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist, die auf der Homepage bekannt gemacht wird, an die Hochschule Niederrhein zu senden. Einzureichen sind eine unbeglaubigte Kopie vom Ausbildungszeugnis oder vom Hochschulabschluss sowie eventuell Nachweise zur Berufserfahrung. Zur Wahrung alle Fristen genügt das Datum der Versendung (E-Mail Datum oder Poststempel).

Die Hochschule Niederrhein bestätigt den Eingang der Bewerbung sowie der Anmeldung (Eingangsbestätigung). Es steht eine begrenzte Anzahl an Plätzen pro Kurs zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.

4. Vertragsschluss

Nach erfolgter Auswahl wird der/dem Bewerber/in eine schriftliche Teilnahmebestätigung zugestellt. Mit Erhalt dieser Teilnahmebestätigung kommt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der/dem Teilnehmer/in und der Hochschule Niederrhein zustande.

5. Leistungsumfang

Der jeweilige Umfang der vertraglichen Leistung im Rahmen des Zertifikatskurses ergibt sich aus der veröffentlichten Be- und Ausschreibung.

6. Absage/Nichtdurchführung/Änderungen

Die Hochschule Niederrhein als Veranstalter behält sich vor, den Kurs unter nachfolgenden Bedingungen abzusagen oder zu verändern:

Die Absage kann nur erfolgen, wenn ein anerkennenswertes Interesse der Hochschule besteht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für den Kurs eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder wenn die Leistungen durch die Hochschule Niederrhein aufgrund höherer Gewalt oder Unmöglichkeit nicht erbracht werden können. Die Absage ist der Hochschule Niederrhein bis zu zwei Wochen vor Kursbeginn möglich. Die/der Antragsteller/in wird unverzüglich unterrichtet und erhält die ggfls. bereits gezahlte Gebühr ohne Abzüge zurückerstattet. Weitergehende Schadensersatzansprüche, zum Beispiel Reise- oder Unterkunftskosten, werden nicht erstattet.

Die Hochschule Niederrhein behält sich vor, Ersatzdozent/innen und weitere Dozent/innen zu benennen sowie den Unterrichtsablauf zu verändern, wenn dadurch das wesentliche Gefüge des Kurses unverändert bleibt und die Änderungen dem/der Teilnehmenden zuzumuten sind.

Für den Fall, dass ein komplettes Teilmodul nicht abgehalten werden kann, weil die/der Dozierende verhindert sind/ist, wird die Hochschule Niederrhein einen Ersatztermin anbieten.

Können einzelne Unterrichtseinheiten (d.h. einzelne Stunden) nicht abgehalten werden, so hat die/der Teilnehmer/in keinen Anspruch auf einen Ersatztermin oder die Erstattung von Teilnahmegebühren.

Kann ein angemeldeter Teilnehmer/eine angemeldete Teilnehmerin aus triftigem Grund am Kurs, nicht teilnehmen, so ist die Hochschule Niederrhein umgehend schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Der triftige Grund ist nachzuweisen. Ein kostenfreier Rücktritt ist nur bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird die volle Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt, sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin keinen Nachrücker zur Verfügung stellt.

Bei einem Abbruch des Kurses durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin oder bei Nichterscheinen werden die vollen Seminargebühren erhoben. Eine (ggfls. teilweise) Erstattung findet nicht statt. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.

7. Prüfungsordnung

Für die Teilnehmer gilt die zum Zeitpunkt des Kursbeginns aktuelle Fassung der Prüfungsordnung, d.h. der fachspezifischen Regelungen für den Zertifikatskurs.

Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Prüfung nicht bestanden, so hat er/sie einen Wiederholungsversuch. Es wird die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsgebühr, derzeit sind dies 75 Euro, erhoben.

8. Datenverarbeitung

Im Rahmen der Anmeldung erklärt die/der Teilnehmerin/der Teilnehmer ihre/seine Einwilligung zu den in der dort einsehbaren Datenschutzerklärung aufgeführten Verarbeitungen und Nutzungen seiner/ihrer Daten. Gleichzeitig bestätigt er/sie, dass er/sie die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen hat.

9. Haftung

Die Hochschule Niederrhein und ihr Kooperationspartner haften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht eine Haftung der Hochschule Niederrhein nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (=Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Gleiches gilt für die Haftung von Erfüllungsgehilfen.

10. Vertraulichkeit

Die Teilnehmenden erhalten die urheberrechtlich geschützten Unterlagen zu Eigentum und verpflichten sich, diese nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen.

11. Schlussbestimmungen

Der/die Teilnehmende erkennt mit der Übersendung des Anmeldeformulars diese allgemeinen Teilnahmebedingungen als verbindlich an.

Nebenabreden bestehen nicht. Sollen Nebenabreden geschlossen werden, bedürfen diese der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von dieser Schriftformklausel.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird durch eine Bestimmung ersetzt, die ihrem Inhalt nach dem am nächsten kommt, was die Klausel regeln sollte.

Stand: Mai 2018